

Az.: 1 S 746/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 3:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Stollberg
vertreten durch den Landrat
Uhlmannstraße 1 - 3, 09366 Stollberg (Erzgeb.)

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

Beigeladen:

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes
hier: Antrag §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel sowie die Richter am Verwaltungsgericht Kober und Sonntag

am 17. Dezember 1997

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Oktober 1996 - 3 K 1900/96 - werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Antragsteller zu je 1/3.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 15.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist nach Art. 10 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze - 6. VwGOÄndG - vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) ohne vorherige Zulassung statthaft, weil die angegriffene

Entscheidung vor dem 1.1.1997 von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist. Die Beschwerde bleibt indes ohne Erfolg. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung verletzt die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Mobilfunkanlage mit einem insgesamt 31,4 Meter hohen Antennenträger mit einem sich von 1 Meter auf bis zu 0,12 Meter verjüngenden Durchmesser die Antragsteller nicht in ihren Rechten.

Im Ergebnis ohne Erfolg rügt die Beschwerde die unterbliebene Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Situation durch das Verwaltungsgericht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen läßt sich nach dem vorliegenden Karten- und Fotomaterial eine Innenbereichslage des Baugrundstücks nicht feststellen. Die behauptete Verletzung des dem § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - zu entnehmenden Rücksichtnahmegebots gegenüber den Antragstellern muß deshalb schon dem Grunde nach außer Betracht bleiben.

Nach der von den Antragstellern vorgelegten Katasterkarte ist das Baugrundstück in Flurstück außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen. Seine nähere Umgebung weist keine aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bebauung auf, die als Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur und damit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB (vgl. nur Dürr/Dahlke-Piel, Baurecht für Sachsen, RdNr. 110 m.w.N.), aufzufassen sein könnte. Es spricht bereits viel dafür, daß ab dem nordöstlich des Baugrundstücks gelegenen Flurstück die weiter nordöstlich gelegene Zusammenhangsbauung der Gemeinde endet. Jedenfalls dürfte ab dem südwestlich hiervon gelegenen Flurstück zu dem weiter südwestlich gelegenen Baugrundstück, Flurstück kein Bebauungszusammenhang mehr bestehen. Trennende Wirkung scheint hier dem unbenannten zwischen dem Flurstück und liegenden und nordwestlich in die freie Landschaft mündenden Flurstück zukommen. Denn das an das Flurstück anschließende unbebaute Flurstück mündet seinerseits in die freie Landschaft, wie auch ab dem Flurstück in südlicher Richtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Straßenrandbebauung nicht mehr vorhanden ist. Die südlich des Flurstücks auf den

Flurstücken und vorhandene Bebauung mit je einem Baukörper vermittelt nur noch den Eindruck eines Siedlungssplitters, zumal eine an sie anschließende Bebauung nicht ersichtlich ist. Dieser auf Grundlage der Katasterkarte gewonnene Eindruck wird durch das von der Beigeladenen vorgelegte Fotomaterial bestätigt. Hiernach spricht ganz überwiegendes dafür, daß der Sendemast sich innerhalb der freien Landschaft und damit im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Als im Außenbereich befindlich könnte das Vorhaben der Beigeladenen, unabhängig davon, ob es sich um ein privilegiertes oder um ein sonstiges Vorhaben handelt, nachbarrechtsverletzend sein, wenn es auf die (schutzwürdigen) Interessen der Antragsteller nicht genügend Rücksicht nimmt. Das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen ist ein öffentlicher Belang i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere gegenüber einem Vorhaben, das schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.2.1977, BVerwGE 52, 122 [125f.]). Es kann deshalb dahinstehen, ob es sich bei dem Antennenträger als dem Fernmeldewesen dienend, um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt. Immerhin könnte es diesem Vorhaben an einem für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vorauszusetzenden spezifischen Standortbezug fehlen, weil der gewählte Standort auf dem Flurstück zwar gegenüber anderen Standorten Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwoanders ausgeführt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.1994, BVerwGE 96, 95 [98]).

Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots infolge von hier allein in Rede stehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der dem Mobilfunk dienenden Hochfrequenzanlage kann hingegen nicht festgestellt werden. Nach Maßgabe des insoweit heranzuziehenden Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.2.1997, aaO, S. 126) sind unzumutbare Einwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG zu Lasten der Antragsteller nicht anzunehmen. Im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG sind die durch den Betrieb der Mobilfunkanlage verursachten elektromagnetischen Felder als nichtionisierende Strahlen Immissionen und damit Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes (vgl. Jarass, BImSchG, 3. Aufl. § 3 RdNr. 53).. Ihre immissionschutzrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 22 BImSchG. Der

Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG unterliegen wegen der Emmission elektromagnetischer Felder allein nicht eingehauste Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von mindestens 220 Kilovolt (Nr. 1.8, Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV, vom 24.7.1985). Maßstab für die Einhaltung der Vorgaben des § 22 BImSchG durch das Vorhaben der Beigeladenen ist die auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 BImSchG mit Wirkung zum 1.1.1997 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen von u.a. gewerblichen Zwecken dienenden Hochfrequenzanlagen erlassene Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 1996). Als Hochfrequenzanlage i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 26. BImSchV verursacht das Vorhaben der Beigeladenen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 22 Abs. 1 BImSchG. Sie hält nach § 2 Nr. 1 26. BImSchV sowohl die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Anhang 1 der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte, als auch nach § 2 Nr. 2 26. BImSchV zusätzlich den im hier vorliegenden Fall der Verursachung von gepulsten elektromagnetischen Feldern maßgeblichen Spitzenwert ein. Dieses ergibt sich aus der Standortbescheinigung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation vom 29.4.1996. Insoweit wenden die Antragsteller ohne Erfolg ein, daß diese Bescheinigung noch auf den Grenzwerten der DIN VDE 0848, Teil 2, Stand Oktober 1991, beruhe. Denn hinsichtlich hochfrequenter Felder folgt die 26. BImSchV den Empfehlungen der IRPA/INIRC (International Radiation Protection Association) und der Strahlenschutzkommission (s.S. 6 der Begründung des Verordnungsentwurfes v. 27.5.1996), welche zugleich den Werten des hier einschlägigen, weil auf hochfrequente Anlagen bezogenen, 2. Teils der DIN VDE 0848 entsprechen (vgl. Ossenbühl/Di Fabio, Rechtliche Kontrolle ortsfester Mobilfunkanlagen, 1995; Determann, Entwicklung der Rechtsprechung zur Gesundheitsverträglichkeit elektromagnetischer Felder, NVwZ 1997, 647 [652]; Schuster, Abwehransprüche gegen Elektrosmog, SächsVBl. 1996, 293 [295]). Dementsprechend hat auch das Bundesamt für Post und Telekommunikation in dem Verfahren 1 S 531/96 unter dem 29.1.1997 bestätigt, daß der ermittelte Grenzabstände von Hochfrequenzanlagen aufgrund der identischen Grenzwerte beider Regelungen unverändert bleiben.

Entspricht das Vorhaben damit den Grenzwerten der 26. BImSchV, ist eine abweichende Beurteilung der Möglichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes durch das Gericht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.11.1994, NVwZ 1995, 993 [993]).

Eine gleichwohl zu Lasten der Antragsteller anzunehmende Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen ergibt sich nicht aus dem Umstand, daß die 26. BImSchV mögliche athermische Auswirkungen von Hochfrequenzanlagen nicht berücksichtigt. Insoweit kann nach Auffassung des Senats derzeit nicht von einem nachvollziehbaren Gefährdungspotential ausgegangen werden, unter dessen Berücksichtigung weitergehende Abstandsflächen zu fordern wären, als sie sich bereits aufgrund der thermischen Auswirkungen aus der 26. BImSchV ergeben (vgl. Henke, Gesundheitsrisiken elektromagnetischer Felder, DVBl. 1997, 415 [416]; Wehrhahn, Gesundheitsrisiken elektromagnetischer Felder, DVBl. 1997, 704 [704]; Kutscheidt, die Verordnung über elektromagnetische Felder, NJW 1997, 2481 [2484]; Determann, Entwicklung der Rechtsprechung zur Gesundheitsverträglichkeit elektromagnetischer Felder, NVwZ 1997, 647 [648]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 2.1.1997, VBIBW 1997, 182 [183] = NuR 1997, 408; BVerfG, Beschl. v. 17.2.1997, NJW 1997, 2509 [2509] = GewArch 1997, 235 = NuR 1997, 395 in bezug auf niederfrequente Anlagen).

Eine abweichende Einschätzung der durch das Vorhaben der Beigeladenen bedingten Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen folgt auch nicht aus dem Umstand, daß der Antragsteller zu 1) an einem Gehirntumor erkrankt ist. Es ist nicht ersichtlich, daß die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auch unter Berücksichtigung von besonders sensiblen gesundheitlichen Zuständen hinreichenden Schutz bieten könnten. Hinsichtlich der Erwärmung des Körpergewebes, der als dominanter Effekt einer Einwirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder auftritt, dürften mit der 26. BImSchV auch insoweit hinreichend konservative Werte festgelegt worden sein. Der hierzu als spezifische Absorptionsrate (SAR) in Watt pro Kilogramm erfaßte Wert, welcher aufgrund seiner sehr aufwendigen praktischen Ermittlung in der 26. BImSchV in entsprechende Feltstärken umgesetzt wird, ist in der zugrunde liegenden Berechnung der

26. BImSchV auf 0,08 W/kg festgelegt (vgl. Schuster, aaO, S. 295; Kutscheidt, aaO, S. 2483). Negative Effekte nach einer Temperaturerhöhung sind hingegen erst bei einer Dauereinwirkung von SAR-Werten oberhalb von 2W/kg festgestellt worden (vgl. Schuster, aaO; Kutscheidt, aaO). Infolge dieser weitreichenden Sicherheitsmarge dürfte auch bei einer zugunsten des Antragstellers zu 1) unterstellten, deutlich gesteigerten gesundheitlichen Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder die Gefahr von gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch die Hochfrequenzanlage der Beigeladenen ausgeschlossen sein. Im Hinblick auf die behaupteten athermischen Auswirkungen hochfrequenter Anlagen ergibt sich auch hinsichtlich des Antragstellers zu 1) mangels gesicherter Erkenntnisse keine Abweichung von dem oben Gesagten.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht kann eine Verletzung der nachbarschützenden Abstandsflächenvorschrift des § 6 Sächsische Bauordnung - SächsBO - im Ergebnis nicht festgestellt werden. Insoweit erscheint es allerdings fraglich, ob mit dem Verwaltungsgericht ein mangelnder Erfolg der Antragsteller bereits aus dem Umstand abgeleitet werden kann, daß auf den Antennenträger der Beigeladenen die Vorschrift des § 6 SächsBO nicht anwendbar ist. § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsBO verlangt die Einhaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden von oberirdischen Gebäuden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, daß es dem Antennenträger der Beigeladenen mangels Betretbarkeit an einer Gebäudeeigenschaft fehlt, so daß der Senat auf diese Ausführungen verweist (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Zweifelhaft ist hingegen, ob der Antennenträger auch keine Anlage dargestellt, die nach § 6 Abs. 10 SächsBO aufgrund gebäudegleicher Wirkung den oberirdischen Gebäuden gleichgestellt und damit abstandsflächenpflichtig ist. Ob im Einzelfall von gebäudegleichen Wirkungen baulicher Anlagen auszugehen ist, bestimmt sich nach Sinn und Zweck der Abstandsflächenvorschriften. Diese hat das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6.9.1994, JbSächsOVG 2, 258 [261]; jüngst: Beschl. v. 25.11.1997, 1 S 407/97) in der ausreichenden Belichtung, Besonnung, Belüftung sowie dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen, dem sog. Wohnfrieden, gesehen. Von diesem zutreffenden Ansatzpunkt

ausgehend ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Belange durch den sich von einem Durchmesser von 1 Meter am Erdboden auf zunächst 0,6 Meter und dann bis zu 0,12 Meter verjüngenden Antennenträger nicht berührt werden. Dieses Ergebnis stößt auf Bedenken, da der Antennenträger zzgl. der Antennen eine Höhe von 30 Metern erreicht und nicht zuletzt nach den eingereichten Fotos den Eindruck einer die nähere Umgebung dominierenden baulichen Anlage vermittelt. Unter dem Gesichtspunkt, daß auch der sog. Wohnfrieden zu den Schutzgütern des § 6 SächsBO gehört, ist es nicht unmittelbar einsichtig, derart prägende Anlagen auf der Grundlage des § 6 Abs. 10 SächsBO von der Einhaltung von Abstandsflächen freizustellen und damit ihre Errichtung auch unmittelbar an einer Grundstücksgrenze zu ermöglichen. Dies gilt um so mehr, als durch den Betrieb der Anlage Emissionen verursacht werden. Zwar ist die Art der Nutzung in der Regel für die Berechnung der Abstandsflächen unerheblich. Grundlage für die Berechnung der Abstandsflächen ist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SächsBO die nutzungsunabhängige Höhe der Außenwand. Hieraus folgt hingegen nicht, daß die Art der Nutzung und die mit ihr verbundenen Emissionen für die Prüfung eines Vorhabens am Maßstab des Abstandsflächenrechts keine Rolle spielen. Denn es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei Nutzungsänderungen von innerhalb der Abstandsflächen errichteten Gebäuden im Fall fehlenden Bestandsschutzes eine erneute Prüfung der Abstandsflächenvorschriften veranlaßt ist, sofern nur die veränderte Nutzung geeignet erscheint, nachbarliche Belange stärker zu beeinträchtigen als die bisherige Nutzung (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.6.1991, BWVPr 1991, 259; OVG NW, Urt. v. 13.7.1988, BRS 48 Nr. 139; VGH München, Urt. v. 26.11.1979, BayVBl. 1980, 405; s.a. Jäde/Weinl/Dirnberger/Böhme, Baurecht für Sachsen, Stand: März 1997, § 6 RdNr. 24; a.A. Schlotterbeck/Büchner/Musall, Sächsische Bauordnung, Stand: Sept. 1997, § 6 RdNr. 11).

Die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 10 SächsBO auf den Antennenträger der Beigeladenen bedarf hingegen keiner weiteren Vertiefung, denn jedenfalls wäre dieser aufgrund des sog. Schmalseitenprivilegs nach § 6 Abs. 6 SächsBO abstandsflächenrechtlich zulässig. Im Anschluß an seine Entscheidung vom 11.2.1997 (1 S 531/96), in welcher diese Frage noch ausdrücklich offen gelassen wurde, hält der Senat das Schmalseitenprivileg des § 6 Abs. 6 SächsBO auch gegenüber runden Baukörpern für anwendbar. Ein sachlicher

Grund für eine in diesem Fall bestehende Unanwendbarkeit des Schmalseitenprivilegs ist nicht ersichtlich. Etwas anderes mag im Fall von der Windkraftnutzung dienenden Masten gelten, bei denen der aufsitzende Rotor infolge seiner windrichtungsabhängigen Variabilität eine Besonderheit darstellt, aufgrund deren es an einer konstanten Ausrichtung und damit an einer festlegbaren „Außenwandfläche“ fehlen könnte (vgl. OVG NW, Beschl. v. 6.7.1992, NVwZ 1993, 1007 [1008]).

Der Anwendung des Schmalseitenprivilegs steht im vorliegenden Fall die unterbliebene Einreichung eines seine konkrete Inanspruchnahme ausweisenden Abstandsflächenplans zu den Bauvorlagen nicht entgegen. Zwar ist der Bauherr grundsätzlich verpflichtet, die für das Schmalseitenprivileg in Anspruch genommenen Flächen und ihre Ausrichtung durch eine unzweifelhafte Darstellung in Bauvorlagen kenntlich zu machen (vgl. Dahlke-Piel, Aktuelle Probleme des Baurechts in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts, JbSächsOVG 2, 11 [18]). Wenn hingegen, wie hier, aufgrund des Grundstückszuschnitts die betroffenen Grundstücksflächen auf der Hand liegen, nämlich die Flurstücke ... bzw. ... und ... käme es einer bloßen Förmelerei gleich, dessen ungeachtet eine Unanwendbarkeit des Schmalseitenprivilegs aus einer fehlenden Darstellung in den Bauvorlagen abzuleiten. In diesem Fall besteht kein Grund für die Annahme, daß in einem Nachbarstreit in rechtsmißbräuchlicher Weise die in Anspruch genommene Schmalseite (jeweils) als gegenüber dem rechtsschutzsuchenden Nachbarn ausgeübt dargestellt wird.

Ist das Schmalseitenprivileg des § 6 Abs. 6 SächsBO auch auf runde Baukörper anwendbar, so kann der Antennenträger der Beigeladenen angesichts eines maximalen Durchmessers von 1 Meter dieses offensichtlich in Anspruch nehmen, ohne daß es auf eine nähere Klärung der konkreten Berechnung der zugrunde zu legenden Außenwandlänge ankäme (vgl. hierzu: Simon, Bayerische Bauordnung 1994, Stand: August 1997, Art. 6 RdNr. 43a, Abbildung S. 30; Ortloff, Das Abstandsflächenrecht der Berliner Bauordnung, 2. Aufl., Abbildungen 37, 38a und 38b). In Anwendung des Schmalseitenprivilegs gegenüber den Flurstücken ... und ... der Antragsteller ist der erforderliche Grenzabstand offensichtlich gewahrt. Der Grenzabstand beträgt jeweils mehr als 20 Meter. Bei Zugrundelegung von $\frac{1}{2} H$ wäre dieser Abstand selbst dann

eingehalten, wenn man zu dem Antennenträger mit einer Höhe von 30 Metern die für das C-Netz bestimmte höchste Antenne mit einer zusätzlichen Höhe von 5,50 Metern einbeziehen würde, wofür allerdings bei der zugrunde zu legenden natürlichen Betrachtungsweise (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11.2.1997, 1 S 531/96) wenig spricht.

Weitergehende Gesichtspunkte, aus denen die angegriffene Baugenehmigung die Antragsteller in ihren Rechten verletzen könnten und des die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche zu erfolgen hätte, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich infolge Antragstellung einem Kostenrisiko unterworfen hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 5 Zivilprozeßordnung analog. Dabei folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, welche die Beteiligten nicht angegriffen haben.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dahlke-Piel

Kober

Sonntag